

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen IBMA D/A.
- (2) Der Verein bildet einen Berufsverband (gemäß § 5 Absatz 1 (5) und Nr. 6 KStG und § 4, Nr. 22a UStG) und nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit seiner Mitglieder erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Biologischen Pflanzenschutzes wahr.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Darmstadt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist
 - a) als Berufsverband auf dem Feld des Biologischen Pflanzenschutzes die Verfolgung der Wahrnehmung der wirtschaftlichen und fachlichen Interessen und Belange seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden im europäischen Raum, politischen Institutionen, Verbraucherverbände, Organisationen des Biologischen und Integrierten Landbaues, Forschungsinstituten, Anwendern etc.
 - b) ferner die Information, Förderung und Beratung seiner Mitglieder über alle Belange des Biologischen Pflanzenschutzes
 - c) Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich biologischer Pflanzenschutz sowie
 - d) der Austausch wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen unter seinen Mitgliedern wie auch die gegenseitige Hilfestellung bei Zulassungsfragen.
- (2) Das Arbeitsfeld des Verbandes erstreckt sich auf den Biologischen Pflanzenschutz und die Anwendung von Nützlingen, Naturstoffen und Pheromonen im Pflanzenschutz unter Ausschluss anderer chemisch-synthetischer Wirkstoffe und gentechnisch veränderter Organismen und deren Produkte.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder
Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, die in Deutschland und Österreich gewerbsmäßig von Fachgremien anerkannte Produkte des Biologischen Pflanzenschutzes entwickelt, herstellt und/oder im Bereich des Pflanzenschutzes umsatzmäßig überwiegend biologische Produkte im Sinne von § 2 (2) vertreibt. Ordentliche Mitglieder müssen auch Mitglieder beim globalen IBMA sein (Übergangsfrist bis 31.1.2009).
- (2) Assoziierte Mitglieder

Consultants, Institutionen und Organisationen, die sich mit dem Bereich des Biologischen Pflanzenschutzes befassen, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Diese müssen nicht Mitglieder beim globalen IBMA sein.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft können Personen erwerben, die sich in besonderem Maße um den Biologischen Pflanzenschutz verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle zu richten.
- b) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Auf Verlangen des Vorstandes hat der Antragsteller die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.
- c) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten

I. Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes gemäß § 3 (1) haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Allen ordentlichen Mitgliedern sind seitens des Verbandes in Angelegenheiten des Wirtschaftszweiges nach bestem Wissen ohne haftungsbegründende Gewähr Auskunft, Rat und Informationen zu erteilen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied kann als Funktionsträger in Organe und Gremien des Verbandes gewählt werden. Ist das Mitglied eine juristische Person, so tritt an deren Stelle entweder ihr vertretungsberechtigtes Organ, das eine natürliche Person sein muss und/oder eine von der juristischen Person benannte sonstige natürliche Person, die in leitender Position im Mitgliedsunternehmen tätig sein muss.
- (5) Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Funktionsträgerschaft eines Drittorgans endet

- a) mit Ausscheiden des von ihm in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieds aus dem Verband oder
- b) mit Ausscheiden des Drittorgans aus dem von ihm in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsunternehmen (juristische Person)

II. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- (1) die Aufgaben des Verbandes zu fördern und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nachzukommen,

- (2) dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Auskünfte sind, soweit sie sich auf betriebliche Verhältnisse eines Mitgliedes beziehen, von der Geschäftsführung gegenüber jedermann, auch den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber, vertraulich zu behandeln,
- (3) die zur Berechnung des Beitrags erforderlichen Auskünfte (§ 6) vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten,
- (4) sich einer mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehenden Lauterkeit im Wettbewerb zu befleißigen,
- (5) den Verband loyal zu unterstützen. Dazu gehört auch, Informationen, die ausschließlich für Mitglieder bestimmt sind, nicht an Dritte weiter zu geben.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Dieser kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens 6 Monate vorher der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein;
 - b) durch Fortfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (z. B. durch den Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch Auflösung). Der Vorstand stellt gegebenenfalls das Ende der Mitgliedschaft fest. Dies ist dem Mitglied oder seinem Rechtsnachfolger durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang des Bescheids;
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Abmahnung und Anhörung – durch die Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden:
 - ca) aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied wiederholt und/oder grob gegen Vorschriften der Satzung oder die Verbandsziele verstoßen hat oder in sonstiger Weise durch sein Verhalten den Bestand des Verbandes gefährdet und/oder sich nicht loyal gegenüber dem Verband verhält;
 - cb) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung. Die Ausschlussentscheidung und die Entscheidungsgründe sind dem Mitglied von der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt in allen vorgenannten Fällen die noch nicht erfüllten Verpflichtungen des Mitglieds unberührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile desselben.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Verbandsjahresbeitrag, einschließlich des Mindestbeitrages, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend dem Nettoumsatz im Bereich des Biologischen Pflanzenschutzes gemäß § 2 (2) festgesetzt. Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung – zusätzlich zum regelmäßigen Jahresbeitrag – die Erhebung einer Umlage beschließen.

Wenn und soweit ein Mitgliedsunternehmen unmittelbar oder mittelbar mit einem oder mehreren anderen Unternehmen verbunden und/oder ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an dem Mitgliedsunternehmen beteiligt ist, sofern diese Unternehmen ebenfalls gewerbsmäßig Biologische Pflanzenschutzmittel in Deutschland und/oder Österreich herstellen und/oder herstellen lassen und/oder sich mit dem Vertrieb von Biologischen Pflanzenschutzmitteln befassen, so hat sich das Mitgliedsunternehmen die Umsätze sämtlicher mit ihm unmittelbar oder mittelbar verbundener oder beteiligter Unternehmen zum Zwecke der Beitragsberechnung hinzurechnen zu lassen, es sei denn, das verbundene oder beteiligte Unternehmen ist ebenfalls ordentliches Mitglied des Verbandes.

- (2) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Ausnahmeregelungen beschließen, wenn diese im Interesse des Verbandes liegen.
- (3) Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. In begründeten Fällen können Ausnahmen durch den Vorstand zugelassen werden.

§ 7

Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.
- (2) Die Tätigkeit in allen Organen und Gremien ist ehrenamtlich.
- (3) Vorstand und Beirat können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder erweitert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Grund seiner besonderen persönlichen Verdienste als Präsident des IBMA D/A berufen. Die Aufgabe des Präsidenten ist die Repräsentation des Vereins. Der Präsident gehört im Sinne des Vereinsrechts nicht dem Vorstand an.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen

- (9) Der Schatzmeister leitet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen gemäß den Beschlüssen der Gremien.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat bestellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) mindestens einmal jährlich
 - b) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann außer per Brief auch per Fax und/oder mittels elektronischer Medien (e-Mail) erfolgen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit den Stimmen der ordentlichen Mitglieder insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Berechtigung, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erstellung eines Haushaltsplanes
 - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind schriftlich den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband kann eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte einrichten. Der Vorstand erstellt für diese eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied der Geschäftsstelle hat eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung abzugeben.
- (2) Der Vorstand bestellt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 12 Auflösung

- (1) Nur eine besondere zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Verbandes beschließen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der auf dieser Versammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen und einen Liquidator zu bestimmen.
- (4) Über die Verwendung des verbleibenden Restvermögens des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß Abs. (1).

Die vorstehende Satzung des IBMA D/A wurde mit Beschluss der Gründungsmitgliederversammlung vom 24.09.2008 in Kiel verabschiedet.
Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2009 in Luzern in § 3 mit Artikel (3) zur Ehrenmitgliedschaft erweitert
sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.2010 in Darmstadt in § 8 durch Einschub von Artikel (2) zur Berufung eines Präsidenten ergänzt.